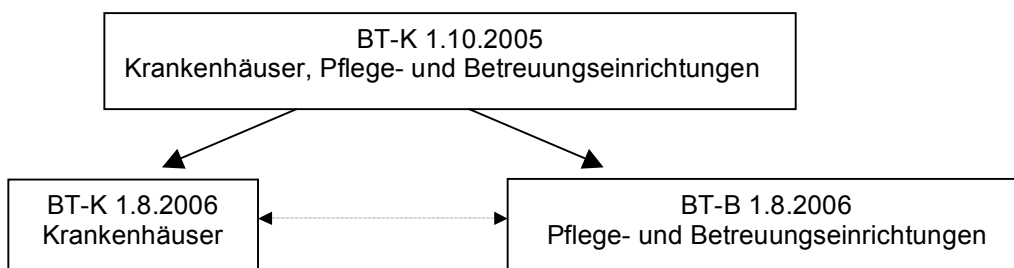


## Erläuterungen zum TVöD für Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflege- und Betreuungseinrichtungen

Mit Flugblatt vom Dezember 2006 haben wir bereits in Stichworten zu den neuen Regelungen im kommunalen Bereich informiert. Die Ergebnisse vom 1. August 2006 brachten eine Reihe materieller Verbesserungen für Beschäftigte und Auszubildende. Diese Änderungen – verbunden mit dem aktuellen Diskussionsstand zu Auslegungsfragen – sollen im folgenden näher erläutert werden.

Die Verhandlungen wurden (nur) für den Bereich der kommunalen Krankenhäuser geführt. Der Besondere Teil des TVöD vom 1.10.05 umfasste jedoch auch im Geltungsbereich die Beschäftigten aller anderen Heil-, Pflege- oder Erziehungseinrichtungen. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Übersicht wurde der bisherige BT-K (Besonderer Teil Krankenhäuser, Pflege- und Betreuungseinrichtungen) redaktionell neu gefasst und gesplittet:

- ∞ Es gibt zum TVöD nun einen „**Besonderer Teil Krankenhäuser (BT-K)**“ mit den Ergebnissen vom 1.8.2006 und
- ∞ einen „**Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen (BT-B)**“, der – abgesehen von wenigen redaktionellen Änderungen – die bisherigen Regelungen des Besonderen Teils vom 1.10.2005 für die Bereiche außerhalb der kommunalen Krankenhäuser fortschreibt.



Beide Teile bleiben jedoch eng aneinander gekoppelt. Dies betrifft insbesondere die Laufzeit und die Kündigungsmöglichkeit. So sind bei Kündigung des BT-K die Bestimmungen des BT-B zum gleichen Zeitpunkt gekündigt.

### I. Änderungen im Besonderen Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen BT-B

#### 1. Geltungsbereich

Im § 40 BT-B sind nun die Krankenhäuser ausgenommen. Es werden insbesondere die Bedingungen für die Alten- und Pflegeheime, Behinderten- und Erziehungseinrichtungen geregelt.

Die neue Formulierung in Absatz 1 Buchstabe c) „durch nicht in den Einrichtungen selbst beschäftigte Ärztinnen oder Ärzte“ erfolgte in Abgrenzung zum BT-K neu (s.u.).

„Dieser Besondere Teil gilt für Beschäftigte..... in

- a) Heil-, Pflege- und Entbindungseinrichtungen,
- b) medizinischen Instituten von Heil- und Pflegeeinrichtungen,
- c) sonstigen Einrichtungen und Heimen, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, wenn die Behandlung durch nicht in den Einrichtungen selbst beschäftigte Ärztinnen oder Ärzte stattfindet, oder in
- d) Einrichtungen und Heimen, die der Förderung der Gesundheit, der Erziehung, Fürsorge oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Fürsorge und Betreuung von obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen dienen, auch wenn diese Einrichtungen nicht der ärztlichen Behandlung der betreuten Personen dienen,

beschäftigt sind, soweit die Einrichtungen nicht vom Geltungsbereich des Besonderen Teils Krankenhäuser (BT-K) erfasst werden.“

## 2. Arbeitszeit

Folgende Niederschriftserklärungen wurden sowohl für den BT-B als auch den BT-K vereinbart. Zu § 48 Abs. 2 (Definition Wechselschichtzulage):

„Der Anspruch auf die Wechselschichtzulage ist auch erfüllt, wenn unter Einhaltung der Monatsfrist zwei Nachtdienste geleistet wurden, die nicht zwingend unmittelbar aufeinander folgen müssen.“

Zum Abschnitt Arbeitszeit:

„Die Dokumentation der Arbeitszeit, der Mehrarbeit, der Überstunden, der Bereitschaftsdienste etc. ist nicht mit dem Arbeitszeitkonto gem. § 10 TVöD gleichzusetzen. Arbeitszeitkonten können nur auf der Grundlage des § 10 TVöD durch Betriebs- bzw. einvernehmliche Dienstvereinbarungen eingerichtet und geführt werden.“

## 3. Zeitzuschläge

Die bisherige Regelung in § 50 zu besonderen Zeitzuschlägen für Beschäftigte in Krankenhäusern ist hier jetzt entbehrlich. Hier ist ein „[nicht besetzt]“ eingefügt worden

## 4. Eingruppierung und Entgelt Ärztinnen/Ärzte

Die Regelungen zur Eingruppierung in § 51 und die Tabellenwerte wurden lediglich redaktionell angepasst. Sollten Ärztinnen/Ärzte in diesem Geltungsbereich beschäftigt sein, gelten für sie die Regelungen vom 1. Oktober 2005.

## 5. Zusatzurlaub

§ 53 Zusatzurlaub ist in beiden Besonderen Teilen gleichlautend festgelegt. Dies betrifft

- ∞ die Protokollerklärung zu Absatz 1 zur Anspruchsbemessung, nämlich unmittelbar nach den abgeleiteten Nachtarbeitsstunden – nicht mehr, wie im BAT geregelt, im folgenden Kalenderjahr,
- ∞ den eingefügten Absatz 2: hier wird klar gestellt, dass außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit geleistete Stunden (z. B. im Bereitschaftsdienst) nicht eingerechnet werden;
- ∞ den neuen Absatz 3, der die (anteiligen) Anspruchsvoraussetzungen für Teilzeitbeschäftigte regelt

## 6. Reisekosten

Bereits im Februar 2006 war von den Tarifvertragsparteien die Einfügung des § 54 zu Reisekosten geeint – nun im Zuge der Tarifeinigung auch endlich redaktionell umgesetzt. Auch dieser Paragraf ist im BT-K gleichlautend geregelt.

Weitere Erläuterungen zu Auslegungsfragen auch unter Punkt II.

## II. Änderungen im Besonderen Teil Krankenhäuser BT-K

### 1. Geltungsbereich

§ 40 BT-K erfasst nun die Beschäftigten an Krankenhäusern, in deren Instituten, und in Reha- oder Kureinrichtungen, wenn die Behandlung der betreuten Personen „durch in den Einrichtungen selbst beschäftigte Ärztinnen oder Ärzte“ stattfindet (Absatz 1 Buchstabe c; siehe auch Hinweis zu § 40 BT-B).

Viel diskutierter Punkt zu § 40 BT-K war – sowohl bei den Verhandlungen, als auch bei der redaktionellen Umsetzung – die Einbeziehung von Pflege- oder Betreuungseinrichtungen in den Geltungsbereich, wenn diese mit Krankenhäusern einen Betrieb bilden (unschwer an der langen Protokollerklärung erkennbar). Für diese Bereiche gilt nun folgendes:

- ∞ vom Tarifvertrag BT-K sind erfasst: Abteilungen/Einrichtungen in psychiatrischen Zentren bzw. Rehabilitations- oder Kureinrichtungen
  - sie können durch landesbezirklichen Tarifvertrag herausgenommen werden;
- ∞ vom Tarifvertrag BT-K sind nicht erfasst: Altenpflegeeinrichtungen, auch wenn sie mit dem Krankenhaus einen Betrieb bilden
  - sie können durch landesbezirklichen Tarifvertrag einbezogen werden.

„Dieser Besondere Teil gilt für Beschäftigte.....in

- (a) Krankenhäusern, einschließlich psychiatrischen Fachkrankenhäusern,
  - (b) medizinischen Instituten von Krankenhäusern oder
  - (c) sonstigen Einrichtungen (z.B. Reha-Einrichtungen, Kureinrichtungen), in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, wenn die Behandlung durch in den Einrichtungen selbst beschäftigte Ärztinnen oder Ärzte stattfindet
- beschäftigt sind.

#### Protokollerklärung zu Absatz 1:

<sup>1</sup>Von dem Geltungsbereich werden auch Fachabteilungen (z.B. Pflege-, Altenpflege- und Betreuungseinrichtungen) in psychiatrischen Zentren bzw. Rehabilitations- oder Kureinrichtungen erfasst, soweit diese mit einem psychiatrischen Fachkrankenhaus bzw. einem Krankenhaus desselben Trägers einen Betrieb bilden. <sup>2</sup>Von Satz 1 erfasste Einrichtungen können durch landesbezirkliche Anwendungsvereinbarung aus dem Geltungsbereich ausgenommen werden. <sup>3</sup>Im Übrigen werden Altenpflegeeinrichtungen eines Krankenhauses von dem Geltungsbereich des BT-K nicht erfasst, auch soweit sie mit einem Krankenhaus desselben Trägers einen Betrieb bilden. <sup>4</sup>Vom Geltungsbereich des BT-B erfasste Einrichtungen können durch landesbezirkliche Anwendungsvereinbarung in diesen Tarifvertrag einbezogen werden.“

In der Protokollerklärung zu § 41 BT-K ist nun klar gestellt, dass auch Zahnärztinnen und Zahnärzte vom Geltungsbereich erfasst sind.

Weiterhin wurde an dieser Stelle aufgrund der veränderten Wochenarbeitszeit eine Übergangsregelung für Ärztinnen/Ärzte in Altersteilzeit vereinbart:

„Für Ärztinnen und Ärzte, die sich am 1. August 2006 in der Altersteilzeit befinden, verbleibt es bei der Anwendung des BT-K in der bis zum 31. Juli 2006 geltenden Fassung. Mit Ärztinnen und Ärzten, die Altersteilzeit vor dem 1. August 2006 vereinbart, diese aber am 1. August 2006 noch nicht begonnen haben, ist auf Verlangen die Aufhebung der Altersteilzeitvereinbarung zu prüfen. Satz 2 gilt entsprechend in den Fällen des Satzes 1,

(a) bei Altersteilzeit im Blockmodell, wenn am 1. August 2006 ein Zeitraum von nicht mehr als einem Drittel der Arbeitsphase,

(b) bei Altersteilzeit im Teilzeitmodell, wenn am 1. August 2006 ein Zeitraum von nicht mehr als einem Drittel der Altersteilzeit zurückgelegt ist.“

## 2. Allgemeine Pflichten Ärztinnen/Ärzte

§ 42 BT-K gibt inhaltlich nun nahezu komplett die Regelungen der SR 2c BAT zu allgemeinen Pflichten und Nebentätigkeiten wieder. Die Vergütung für Einsätze im Rettungsdienst wurde auf 20,-€ pro Einsatz erhöht.

## 4. Qualifizierung Ärztinnen/Ärzte

Hinzu gekommen ist ein Absatz 4 in § 43 BT-K, der die Freistellung zu Kongressen Fachtagungen u.ä. regelt.

„Zur Teilnahme an Arztkongressen, Fachtagungen und ähnlichen Veranstaltungen ist der Ärztin/dem Arzt Arbeitsbefreiung bis zu drei Arbeitstagen im Kalenderjahr unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren. Die Arbeitsbefreiung wird auf einen Anspruch nach den Weiterbildungsgesetzen der Länder angerechnet. Bei Kostenerstattung durch Dritte kann eine Freistellung für bis zu fünf Arbeitstage erfolgen.“

## 5. Regelmäßige Arbeitszeit Ärztinnen/Ärzte

Die regelmäßige Arbeitszeit der Ärztinnen und Ärzte beträgt nun im kommunalen Bereich einheitlich 40 Stunden wöchentlich. Ebenfalls in § 44 BT-K ist für diese Beschäftigtengruppe verpflichtend eine elektronische Zeiterfassung oder ähnliche Dokumentation der Arbeitszeiten tarifiert. Absatz 3 ermöglicht im Schichtdienst unter Arbeitsschutzvorgaben die Ausdehnung der täglichen Arbeitszeit auf 12 Stunden, begrenzt auf vier Zwölf-Stunden-Schichten in der Woche und innerhalb von zwei Kalenderwochen nicht mehr als acht Zwölf-Stunden-Schichten.

„Unter den Voraussetzungen des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsschutzgesetzes, insbesondere des § 5 ArbSchG, kann die tägliche Arbeitszeit im Schichtdienst auf bis zu zwölf Stunden ausschließlich der Pausen ausgedehnt werden. In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier Zwölf-Stunden-Schichten und innerhalb von zwei Kalenderwochen nicht mehr als acht Zwölf-Stunden-Schichten geleistet werden. Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst kombiniert werden.“

## 6. Bereitschaftsdienst

Für alle Beschäftigten ist in den §§ 45 und 46 BT-K die Anwendung der neuen Bereitschaftsdienststufen wie folgt geregelt:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit	bei Faktorisierung
I	bis zu 25 v.H.	60 v.H.	37 Minuten
II	mehr als 25 bis 40 v.H.	75 v.H.	46 Minuten
III	mehr als 40 bis 49 v.H.	90 v.H.	55 Minuten

Für Beschäftigte in Fürsorge- und Betreuungseinrichtungen (§ 45 Absatz 10)

	28,5 v.H.	17,5 Minuten
--	-----------	--------------

Zusätzlich ist für Bereitschaftsdienst an Feiertagen die Bezahlung eines Zuschlags in Höhe von 25v.H. vereinbart (§ 46 Absatz 5).

Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen erfolgt für Ärztinnen und Ärzte durch Nebenabrede, für die übrigen Beschäftigten durch die Betriebsparteien.

Die Vergütung der Bereitschaftsdienststunden wurde in Höhe des bisherigen Volumens den TVöD Tabellen (**Anlage C zu § 46 BT-K**) angepasst. Da die prozentuale Arbeitszeitbewertung gegenüber den „alten“ Stufen A-D höher ist, das bisherige Kostenvolumen aber eingehalten werden sollte, wurden die Stundenvergütungen nach unten korrigiert. Das bedeutet jedoch für den/die einzelne Beschäftigte keinen finanziellen Verlust in der tatsächlichen Vergütung der Bereitschaftsdienste.

Folgende Tabellenauszüge aus den Berechnungen machen dies deutlich.

Bereitschaftsdienststufe D alt / Bereitschaftsdienststufe III neu Tarifgebiet West

EG- / KR-Gruppe	Überstd.-VG alt (ggf. Mittelwert)	Bewertung als Arbeitszeit	Vergütung alt für 16h BD	Std.-VG TVöD	Bewertung als Arbeitszeit	Vergütung neu für 16h BD	Differenz
9d	19,12 €	0,8	244,74€	17,05	0,9	244,80	+ 0,03%
9c	18,42	0,8	235,776	16,45	0,9	236,88	+ 0,47%
9b	17,61	0,8	225,408	15,70	0,9	226,08	+ 0,30%
9a	17,34	0,8	221,952	15,45	0,9	222,48	+ 0,24%
8a	16,48	0,8	210,944	14,75	0,9	212,4	+ 0,69%
7a	15,85	0,8	202,88	14,15	0,9	203,76	+ 0,47%
E 9	17,56	0,8	224,768	15,65	0,9	225,36	+ 0,26%
E 8	16,69	0,8	213,632	14,90	0,9	214,56	+ 0,43%
E 7	16,02	0,8	205,056	14,30	0,9	205,92	+ 0,42%
E 6	15,29	0,8	195,712	13,65	0,9	196,56	+ 0,43%
E 5	14,63	0,8	187,264	13,10	0,9	188,64	+ 0,73%

Bereitschaftsdienststufe C alt / Bereitschaftsdienststufe II neu Tarifgebiet West

EG- / KR-Gruppe	Überstd.-VG alt (ggf. Mittelwert) Euro	Bewertung als Arbeitszeit	Vergütung alt für 16h BD Euro	Std.-VG TVöD Euro	Bewertung als Arbeitszeit	Vergütung neu für 16h BD Euro	Differenz
9d	19,12	0,65	198,85	17,05	0,75	204,60	+ 2,89%
9c	18,42	0,65	191,57	16,45	0,75	197,40	+ 3,04%
9b	17,61	0,65	183,14	15,70	0,75	188,40	+ 2,87%
9a	17,34	0,65	180,34	15,45	0,75	185,40	+ 2,81%
8a	16,48	0,65	171,39	14,75	0,75	177,00	+ 3,27%
7a	15,85	0,65	164,84	14,15	0,75	169,80	+ 3,01%
E 9	17,56	0,65	182,62	15,65	0,75	187,80	+ 2,83%
E 8	16,69	0,65	173,58	14,90	0,75	178,80	+ 3,01%
E 7	16,02	0,65	166,61	14,30	0,75	171,60	+ 3,00%
E 6	15,29	0,65	159,02	13,65	0,75	163,80	+ 3,01%
E 5	14,63	0,65	152,15	13,10	0,75	157,20	+ 3,32%

Bereitschaftsdienststufe B alt / Bereitschaftsdienststufe I neu Tarifgebiet West

EG- / KR-Gruppe	Überstd.-VG alt (ggf. Mittelwert) Euro	Bewertung als Arbeitszeit	Vergütung alt für 16h BD Euro	Std.-VG TVöD Euro	Bewertung als Arbeitszeit	Vergütung neu für 16h BD Euro	Differenz
9d	19,12	0,5	152,96	17,05	0,6	163,68	+ 7,01%
9c	18,42	0,5	147,36	16,45	0,6	157,92	+ 7,17%
9b	17,61	0,5	140,88	15,70	0,6	150,72	+ 6,98%
9a	17,34	0,5	138,72	15,45	0,6	148,32	+ 6,92%
8a	16,48	0,5	131,84	14,75	0,6	141,60	+ 7,40%
7a	15,85	0,5	126,80	14,15	0,6	135,84	+ 7,13%
E 9	17,56	0,5	140,48	15,65	0,6	150,24	+ 6,95%
E 8	16,69	0,5	133,52	14,90	0,6	143,04	+ 7,13%
E 7	16,02	0,5	128,16	14,30	0,6	137,28	+ 7,12%
E 6	15,29	0,5	122,32	13,65	0,6	131,04	+ 7,13%
E 5	14,63	0,5	117,04	13,10	0,6	125,76	+ 7,45%

Bezüglich Freizeitausgleich (§ 46 Absätze 6, 7 und 8 BT-K) des Bereitschaftsdienstentgelts wurden unterschiedliche Regelungen getroffen.

- ∞ Bei Ärztinnen und Ärzten kann der Arbeitgeber das Entgelt innerhalb drei Monate durch Freizeit abgelten
- ∞ Alle anderen Beschäftigten haben Anspruch auf Bezahlung. Der Arbeitgeber darf Freizeitausgleich nur anordnen, wenn dies zur Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes notwendig ist oder die/der Beschäftigte zustimmt. Weiterhin gibt es die Möglichkeit, in einer Dienst-/oder Betriebsvereinbarung entsprechende Regelungen zu treffen.

In den meisten Fällen ist eine finanzielle Abgeltung für die Beschäftigten günstiger, da bei Freizeitausgleich das Stundenentgelt zu bemessen ist. Dies sollte ggf. im Einzelfall je nach Stufenzugehörigkeit geprüft werden.

ver.di empfiehlt, über die Dienst- oder Betriebsvereinbarung ein Arbeitszeitkonto zu vereinbaren, in der die Bereitschaftsdienstentgelte entsprechend frei geschaltet werden (§ 10 Absatz 3 TVöD). Damit hat jede/r Beschäftigte die Wahl, ob sie/er diese Entgelte auf das Konto buchen oder ausgezahlt haben möchte. Für diesen Fall ist bereits im Tarifvertrag das Entgelt je nach Bereitschaftsdienststufe faktorisiert/in Minuten umgerechnet (siehe Tabelle oben).

- (6) „Anstelle der Auszahlung des Entgelts nach Absatz 4 für die nach den Absätzen 1 und 3 gewertete Arbeitszeit kann diese bei Ärztinnen und Ärzten bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). Die Möglichkeit zum Freizeitausgleich nach Satz 1 umfasst auch die dem Zeitzuschlag nach Absatz 5 1:1 entsprechende Arbeitszeit. Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt (§ 15) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt. Nach Ablauf der drei Monate wird das Bereitschaftsdienstentgelt am Zahltag des folgenden Kalendermonats fällig.
- (7) An Beschäftigte, die nicht von Absatz 6 erfasst werden, wird das Bereitschaftsdienstentgelt gezahlt (§ 24 Abs. 1 Satz 3), es sei denn, dass ein Freizeitausgleich zur Einhaltung der Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes erforderlich ist oder eine entsprechende Regelung in einer Betriebs- oder einvernehmlichen Dienstvereinbarung getroffen wird oder die/der Beschäftigte dem Freizeitausgleich zustimmt. In diesem Fall gilt Absatz 6 entsprechend.
- (8) Das Bereitschaftsdienstentgelt nach den Absätzen 1, 3, 4 und 5 kann im Falle der Faktorisierung nach § 10 Abs. 3 in Freizeit abgegolten werden. Dabei entspricht eine Stunde Bereitschaftsdienst.....“



## 7. Rufbereitschaft

Nach der Einigung für die Krankenhäuser fanden auf Bundesebene noch die Verhandlungen zu den sogenannten "Restanten" des TVöD statt. Hierbei war einer der Erörterungspunkte auch die streitige Auslegung des § 8 Absatz 3 TVöD zur Rundungsregel für Inanspruchnahme in der Rufbereitschaft. Der hierzu erzielte Kompromiss

„Für die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft wird jede einzelne Inanspruchnahme einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten jeweils auf die volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie etwaiger Zeitzuschläge nach Absatz 1 bezahlt.“

Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft nicht an der Arbeitsstelle sondern an einem anderen Ort telefonisch (z.B. in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 4 die Summe dieser Arbeitsleistungen auf die volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie etwaiger Zeitzuschläge nach Absatz 1 bezahlt.“

war von ver.di-Seite auch in den Redaktionsverhandlungen zum BT-K als gegeben vorausgesetzt. Die Inkraftsetzung dieser Regelung wird jedoch – wie auch weitere in diesem Zuge erreichte Einigungen – von der Arbeitgeberseite bis dato verweigert. Das heißt in diesem Punkt (leider) weiterhin:

Geltendmachung, dass für die Berechnung der Arbeitsleistung innerhalb des Rufbereitschaftsdienstes jede angefangene Stunde der Inanspruchnahme aufzurunden ist.

## 7. Wechselschicht

Zur **Definition** der Wechselschicht in **§ 48 BT-K** wurde in unserem Sinne klar gestellt, dass die geforderten zwei Nachtschichten nicht unmittelbar aufeinander folgen müssen.

„Der Anspruch auf die Wechselschichtzulage ist auch erfüllt, wenn unter Einhaltung der Monatsfrist zwei Nachtdienste geleistet wurden, die nicht zwingend unmittelbar aufeinander folgen müssen.“

### Beispiel:

Es ist ausreichend, wenn zwischen dem Ende der letzten Nachtschicht und dem Beginn der mindestens zwei neuen Nachtschichten ein voller Monat liegt.

Beispiel: letzter Tag der Nachtschicht 26. Juni, neue Nachtschichtfolge spätestens am 26. Juli und 27. Juli ; oder:

Letzte der Nachtschicht 20. März, Nachtschicht am 15. April, zweite Nachtschicht am 20. April

Zur ver.di –Forderung nach einer tariflichen Klarstellung, bei Wechselschicht – und Schichtarbeit Gleitzeit auszuschließen, zeigten die Arbeitgeber keinerlei Bereitschaft, hier etwas einvernehmlich zu regeln.

Es ist auch nicht gelungen, zu einer einheitlichen Auslegung der Begriffe „**ständige und nicht ständige Wechselschichtarbeit**“ zu kommen.

Ständige Wechselschichtarbeit wird geleistet, wenn der/dem Beschäftigten diese Art der Tätigkeit unbefristet zugewiesen ist. Dabei sind Unterbrechungen, z.B. wegen Urlaub, Freizeitausgleich oder Krankheit unschädlich.

Wer nicht regelmäßig, also nicht ständig Wechselschichtarbeit zu leisten hat (z.B. Vertretung oder gelegentlich Nachtschicht) erhält statt der Monatspauschale 0,63 € je Stunde. Der Anspruch entsteht mit der ersten Schichtarbeitsstunde, unabhängig, ob die/der Beschäftigte alle Schichten abgeleistet hat.

Ist die Belastung für diese Beschäftigten für einen bestimmten Zeitraum so hoch wie für ständig Wechselschichtleistende, erhalten sie für diese Zeit in etwa den gleichen Zuschlag (0,63 € x ca. 167 Std./Monat = 105 €).

Sinngemäß gelten die Ausführungen auch für die nicht ständige Schichtarbeit.

Teilzeitbeschäftigten stehen die Zulagen in voller Höhe zu. Die Arbeitgeber zahlen sie jedoch nur anteilig. Zu den hierzu bereits laufenden Klagen gibt es bereits erstinstanzliche Gerichtsentscheidungen, die in unserem Sinne zum Teil positiv, zum Teil negativ entschieden wurden. Die weiteren Instanzentscheidungen bleiben abzuwarten – also auch hier raten wir weiterhin zur individuellen Geltendmachung.

## 8. Arbeit an Wochenfeiertagen

Weiterer Dissenspunkt ist immer noch der von ver.di geforderte Zeitzuschlag von 135%, auch im Falle der Sollreduzierung bei Schicht- oder Wechselschichtarbeit gemäß **§ 49 Absatz 2 BT-K**. Die hierzu eingereichten Klagen sind in erstinstanzlichen Gerichtsentscheidungen abgewiesen worden. Eine möglicher Kompromiss – ähnlich der Regelung im TV-L, wonach die Sollreduzierung nur für Beschäftigte, die dienstplanmäßig nicht zur Arbeit eingeteilt sind, vollzogen wird - wurde jedoch nicht vereinbart.

## 9. Weitere Punkte Arbeitszeit

∞ Definition **Überstunde** bei Schicht- und Wechselschichtarbeit( **§ 7 Absatz 8 Buchst. c TVöD**)

Da auch hier kein Kompromissvorschlag geeint werden konnte, ist diese Auslegungsfrage nach wie vor strittig.

∞ Zum Abschnitt Arbeitszeit insgesamt wurde noch folgende Niederschriftserklärung zur Klarstellung vereinbart:

„Die Dokumentation der Arbeitszeit, der Mehrarbeit, der Überstunden, der Bereitschaftsdienste etc. ist nicht mit dem Arbeitszeitkonto gem. § 10 TVöD gleichzusetzen. Arbeitszeitkonten können nur auf der Grundlage des § 10 TVöD durch Betriebs- bzw. einvernehmliche Dienstvereinbarungen eingerichtet und geführt werden.“

## 10. Haftung

Neu aufgenommen wurde die Haftungsregelung in **§ 56 BT-K**.

„Die Haftung der Beschäftigten bei betrieblich veranlassten Tätigkeiten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.“

## 11. Zusatzurlaub/ Reisekosten

siehe Erläuterungen in Punkt I zum BT-B.



## 12. Entgelt

### ∞ Jahressonderzahlung

Neu vereinbart wurde, dass die Jahressonderzahlung bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses vor dem 1. Dezember anteilig ausgezahlt wird. Eine Rückzahlungspflicht bei Ausscheiden nach dem Dezember besteht nach wie vor nicht.

„Beschäftigte erhalten die Jahressonderzahlung auch dann, wenn ihr Arbeitsverhältnis vor dem 1. Dezember endet. Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Dezember geendet hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums nach § 20 Abs. 2 der letzte volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses mit der Maßgabe, dass Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung nur das Tabellenentgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sind.“

„Niederschriftserklärung:

In § 54 Abs. 1 Satz 2 BT-K tritt bei Beschäftigten, die sich in einer individuellen Zwischen bzw. Endstufe befinden, an die Stelle des Tabellenentgelts das sich aus der jeweiligen Zwischen- bzw. Endstufe ergebende Entgelt.“

**Wichtig:** Ärztinnen und Ärzten erhalten keine Jahressonderzahlung; der Prozentsatz ist in die neuen Tabellenwerte einberechnet.

### ∞ Zulagen EG 5 bis 15

Die Beschäftigten in den Entgeltgruppen 5 bis 15 erhalten gemäß **§ 52 Absatz 2 BT-K** eine monatliche Zulage von 35 Euro (Tarifgebiet Ost: 33,43 €, ab Juli 2007 33,95 €). Die Zulage ist nicht dynamisiert, wird also bei zukünftigen Tarifierhöhungen nicht automatisch angepasst. Für die Beschäftigten in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe, die ja in die Entgeltgruppen 4 bis 6 übergeleitet wurden, ist in der Protokollerklärung klargestellt, dass auch sie die monatliche Zulage erhalten.

„Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 5 bis 15 eingruppiert sind, erhalten zusätzlich zu dem Tabellenentgelt gemäß § 15 Abs. 1 eine nicht dynamische Zulage in Höhe von monatlich 35,00 Euro. § 24 Abs. 2 findet Anwendung.“

### ∞ Jährliche Einmalzahlung EG 1-4

Die Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 4 erhalten gemäß **§ 52 Absatz 4 BT-K** eine jährliche Einmalzahlung in Höhe von 12% der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe. Im Jahr 2006 erfolgt die Auszahlung im Dezember, ab 2007 jeweils im Monat Juli. Diese Regelung gilt auch für die Beschäftigten, die in die Entgeltgruppe 2Ü übergeleitet wurden.

„Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 1 bis 4 eingruppiert sind, erhalten zusätzlich zu dem Tabellenentgelt gemäß § 15 Abs. 1 einmalig im Kalenderjahr eine Einmalzahlung in Höhe von 12 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe im Auszahlungsmonat. Die Einmalzahlung nach Satz 1 wird mit dem Tabellenentgelt für den Monat Juli ausgezahlt. § 24 Abs. 2 findet Anwendung.“

„Niederschriftserklärung:

Von § 52 Abs. 4 werden auch diejenigen Beschäftigten erfasst, die in Entgeltgruppe 2Ü eingruppiert sind.“

∞ **Zulage Stationsleitungen**

Für die Stationsleitungen wurde in **§ 52 Absatz 3** eine monatliche Zulage von 30 € (Tarifgebiet Ost:28,65 €, ab Juli 2007 29,10 €) vereinbart. Die Regelung gilt für diejenigen Beschäftigten, die gemäß der Vergütungsordnung des BAT Anlage 1b (Pflegedienst) eingruppiert sind. Sie gilt nicht für Ärztinnen und Ärzte bzw. Leitungskräfte, die nach Anlage 1a zum BAT eingruppiert sind (z.B. MTA, MTRA)

„Beschäftigte, denen die Leitung einer Station übertragen worden ist, erhalten für die Dauer der Übertragung der Stationsleitung eine Funktionszulage in Höhe von monatlich 30,00 Euro, soweit diesen Beschäftigten im gleichen Zeitraum keine anderweitige Funktionszulage gezahlt wird. § 24 Abs. 2 findet Anwendung. Diese Regelung gilt nicht für Ärztinnen und Ärzte.“

Niederschriftserklärung:

Von der Regelung werden alle auf der Grundlage der Tätigkeitsmerkmale nach der Anlage 1b zum BAT eingruppierten Beschäftigten erfasst.“

Für alle diese Zulagen gilt, dass Teilzeitbeschäftigte den ihrer individuellen Arbeitszeit entsprechenden Anteil erhalten.

**13. Eingruppierung und Entgelt Ärztinnen/Ärzte**

Für Ärztinnen und Ärzte wurden in den **§§ 51 und 52 BT-K** neue Eingruppierungsregelungen getroffen. Maßgebend für die Eingruppierung in die neue Entgeltgruppen ist zum einen die Qualifikation:

Entgeltgruppe I: Ärztinnen/Ärzte in entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe II: Fachärztinnen/Fachärzte in entsprechender Tätigkeit,

Für die Stufenzuordnung in die Entgeltgruppe ist die Zeit der jeweiligen Berufserfahrung wie folgt maßgebend:

Entgeltgruppe I:

- Stufe 1: weniger als 1Jahr
  - Stufe 2: nach 1 Jahr,
  - Stufe 3: nach 3 Jahren,
  - Stufe 4: nach 5 Jahren,
  - Stufe 5: nach 9 Jahren
- ärztlicher Berufserfahrung.

Bei Neueinstellungen werden die Zeiten der Berufserfahrung in ärztlicher Tätigkeit bei der Stufenzuordnung berücksichtigt. Zeiten in der Tätigkeit als ÄiP/AiP werden ebenfalls angerechnet.

Entgeltgruppe II:

- Stufe 1: weniger als 4 Jahre,
  - Stufe 2: nach 4 Jahren,
  - Stufe 3: nach 8 Jahren,
  - Stufe 4: nach 12 Jahren
- fachärztlicher Berufserfahrung.

Bei der Einstellung von Fachärztinnen und Fachärzten werden Zeiten fachärztlicher Berufserfahrung (nur) in der Regel angerechnet. Unabhängig davon können Zeiten einer vorherigen anderen beruflichen Tätigkeit für die Stufenzuordnung berücksichtigt werden.

Die Anerkennung von Tätigkeitszeiten im Ausland richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

„Bei Einstellung von Ärztinnen und Ärzten der Entgeltgruppe I werden Zeiten ärztlicher Berufserfahrung bei der Stufenzuordnung angerechnet. Eine Tätigkeit als Arzt im Praktikum gilt als ärztliche Berufserfahrung. Bei der Einstellung von Fachärztinnen und Fachärzten der Entgeltgruppe II werden Zeiten fachärztlicher Berufserfahrung in der Regel angerechnet. Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist  
Protokollerklärung zu Absatz 2: Zeiten ärztlicher Tätigkeit sind nur solche, die von einem gemäß § 10 BÄO oder einer vergleichbaren Qualifikation eines EU-Mitgliedstaates approbierten Beschäftigten geleistet worden sind.“

Die **Zulagen** für stellvertretende Chefärztinnen/Chefärzte und Ärztinnen/Ärzte mit Leitungsfunktion wurden wie folgt erhöht.

- ∞ ständige Vertreter der/des leitenden Ärztin/Arztes (Leitende Oberärztin/leitender Oberarzt) erhalten eine monatlich Zulage in Höhe von 750 € (Tarifgebiet Ost: 716,25 €, ab Juli 2007: 727,50 €).  
Voraussetzungen sind die Qualifikation als Fachärztin/Facharzt und die ausdrückliche Bestellung als Vertretung in der Gesamtheit der Dienstaufgaben der ärztlichen Leitung.
- ∞ Ärztinnen und Ärzte, denen aufgrund ausdrücklicher Anordnung die medizinische Verantwortung für einen selbstständigen Funktionsbereich innerhalb einer Fachabteilung oder eines Fachbereichs übertragen worden ist, erhalten für die Dauer der Anordnung eine monatliche Zulage in Höhe von 500 € (Tarifgebiet Ost: 477,50 €, ab Juli 2007 485 €).  
Die Erläuterung des Begriffs „Funktionsbereich“ (Protokollerklärung zu Absatz 4) gab es bereits in der Vergütungsordnung BAT, als auch im BTK vom 1.10.2005. Lediglich die Beispiele (alt: "Nephrologie, Handchirurgie, Neuroradiologie, Elektroencephalographie, Herzkatheterisierung") sind auf unsere Anregung hin geändert worden. Es handelt sich mehr um eine organisatorische, arbeitgeberseitig anzuordnende Leitung, denn eine (fach-) medizinische Definition der Leitungstätigkeit.

Die Zulagen sind dynamisch, werden also bei zukünftigen Tarifierhöhungen angepasst und entfallen mit dem Wegfall der Funktion. Es besteht Anspruch nur auf eine der beiden Zulagen.

**Wichtig:** in den Überleitungsbestimmungen wurde eine Besitzstandzulage für diejenigen vereinbart, die von der neuen Definition nicht mehr erfasst werden, jedoch nach alter Definition 250€ erhielten.

„(3) Fachärztinnen und Fachärzte, die als ständige Vertreter der/des leitenden Ärztin/Arztes (Chefärztin/Chefarzt) durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind (Leitende Oberärztin/Leitender Oberarzt), erhalten für die Dauer der Bestellung eine Funktionszulage von monatlich 750 Euro.  
Protokollerklärung zu Absatz 3:  
Leitende Oberärztin/leitender Oberarzt im Sinne des Tätigkeitsmerkmals ist nur die/der Ärztin/ Arzt, der die/den leitende/n Ärztin/Arzt in der Gesamtheit seiner Dienstaufgaben vertritt. <sup>2</sup>Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Abteilung (Klinik) nur von einer/einem Ärztin/Arzt erfüllt werden.“

(4) Ärztinnen und Ärzte, denen aufgrund ausdrücklicher Anordnung die medizinische Verantwortung für einen selbstständigen Funktionsbereich innerhalb einer Fachabteilung oder eines Fachbereichs seit dem 1. September 2006 übertragen worden ist, erhalten für die Dauer der Anordnung eine Funktionszulage von monatlich 500 Euro.

Protokollerklärung zu Absatz 4:

Funktionsbereiche sind wissenschaftlich anerkannte Spezialgebiete innerhalb eines ärztlichen Fachgebietes, z.B. Kardiologie, Unfallchirurgie, Neuroradiologie, Intensivmedizin, oder sonstige vom Arbeitgeber ausdrücklich definierte Funktionsbereiche.

(5) Die Funktionszulagen nach den Absätzen 3 und 4 sind dynamisch und entfallen mit dem Wegfall der Funktion. <sup>2</sup>Sind die Voraussetzungen für mehr als eine Funktionszulage erfüllt, besteht nur Anspruch auf eine Funktionszulage. <sup>3</sup>Bei unterschiedlicher Höhe der Funktionszulagen wird die höhere gezahlt.“

**Die neuen Tabellen gemäß Anlagen D und E zum BT-K.**

Die Werte beziehen sich auf eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden/Woche in Ost und West und der Einbeziehung der Jahressonderzahlung.

im Tarifgebiet West

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
II Fachärztin/Facharzt	4.300	4.750	5.150	5.600	-
I Ärztin/Arzt	3.400	3.670	3.850	4.000	4.100

im Tarifgebiet Ost

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
II Fachärztin/Facharzt	4.107	4.536	4.918	5.348	-
I Ärztin/Arzt	3.247	3.505	3.677	3.820	3.916

Tarifgebiet Ost ab 1. Juli 2007

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
II Fachärztin/Facharzt	4.171	4.608	4.996	5.432	-
I Ärztin/Arzt	3.298	3.560	3.735	3.880	3.977

**14. Überleitung Ärztinnen/Ärzte (§ 3 Änderungs-TV zum BT-K)**

Für die Überleitung werden die Ärztinnen/Ärzte, die sich **nicht in einer individuellen Zwischen- oder Endstufe** befinden wie folgt den neuen Entgeltgruppen zugeordnet:

jetzt EG 14 Stufe 1 oder 2 in EG I,

jetzt EG 14 Stufe 3 oder 4 bzw. EG 15 Stufen 5 oder 6 in EG II

Entsprechend TV-Ü werden Ärztinnen/Ärzte **mit individueller Zwischenstufe**

ohne Facharztanerkennung der EG I

mit Facharztanerkennung der EG II zugeordnet.

Für die Stufenzuordnung wird dieses (im Juli 2006) zustehende Vergleichsentgelt (s.a. § 5 TVÜ-VKA) erhöht

um den Faktor 0,0775 im Tarifgebiet West bzw.  
um den Faktor 0,0375 im Tarifgebiet Ost

– als Ausgleichsfaktor für die ab 1.8. in die Tabellenwerte eingerechnete höhere Arbeitszeit bzw. Jahressonderzahlung (60%).

Die **Zuordnung zu den Stufen** erfolgt nach den neuen Eingruppierungsvorschriften – je nach Berufserfahrungsjahren – gemäß § 51 BT-K.

Liegt das Vergleichsentgelt über dem entsprechenden Tabellenwert, gelten ähnliche Regelungen wie im TVÜ, d.h. Verbleib in der individuellen Zwischenstufe bis die nächsthöhere Stufe nach Berufserfahrungsjahren erreicht wird. Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe, werden auch die Ärztinnen/Ärzte einer entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet.

Mit dem Entgelt im Dezember 2006 erhalten die ärztlichen Beschäftigten eine eingerechnete **anteilige Jahressonderzahlung**, in Höhe der für die Monate Januar bis Juli nicht in die Tabelle eingerechneten Jahressonderzahlung (7/12 der in § 20 TVÜ festgelegten Höhe: Tarifgebiet West 82,14%, Tarifgebiet Ost 61,6 %).

Ärztinnen und Ärzte im Tarifgebiet West erhalten zusätzlich eine Ausgleichszahlung in Höhe von 9,22 v.H. des Tabellenentgelts zzgl. 255,65 € (Ausgleichsbetrag betr. Differenz zwischen in Tabelle eingerechneten 60% Jahressonderzahlung und 82,14% Zuwendung). Für die Ärztinnen und Ärzte im Tarifgebiet Ost wurde bei der Tabellenermittlung der Prozentsatz West Jahressonderzahlung zu Grunde gelegt.

Bisher vollbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte im Tarifgebiet West haben die Möglichkeit, eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 38,5 Stunden/Woche zu vereinbaren. Das Tabellenentgelt vermindert sich dann entsprechend.

„Bis zum 31. Dezember 2006 haben bisher vollbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte im Tarifgebiet West die Möglichkeit, eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 38,5 Stunden/Woche zu vereinbaren. Teilzeitbeschäftigte, deren Arbeitsvertrag die Vereinbarung einer festen Wochenstundenzahl enthält, können mit dem Arbeitgeber individuell vereinbaren, die Wochenstundenzahl so zu erhöhen, dass das Verhältnis der neu vereinbarten Wochenstundenzahl zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit dem Verhältnis zwischen ihrer bisherigen Wochenstundenzahl und der früher geltenden Wochenarbeitszeit entspricht. Die sich daraus rechnerisch ergebende Wochenarbeitszeit kann auf- oder abgerundet werden.“

Zu den unterschiedlichen Regelungstatbeständen ver.di – Marburger Bund siehe Synopse im Anhang.

## **Alle Regelungen treten rückwirkend am 1. August 2006 in Kraft.**

Einzelne Arbeitgeber verweigern oder verzögern die Umsetzung des Tarifergebnisses mit der Begründung, es sei noch nicht rechtskräftig (nicht unterschrieben). Dies ist nicht richtig. Sowohl ver.di als auch die Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände haben im Dezember (VKA nochmals mit RS vom 10.1.2007) die Tarifverträge veröffentlicht bzw. zur zeitnahen Umsetzung aufgefordert. Wir fordern ggf. zu entsprechenden Geltendmachungen auf.

**Bei abgeschlossenen Sanierungs- und Notlagentarifverträgen sowie Tarifverträgen zur Zukunftssicherung und anderweitigen Tarifverträgen zur Beschäftigungssicherung, einschließlich Tarifverträgen zur sozialen Absicherung (TVsA), treten die Regelungen dieses Tarifvertrages erst mit Ablauf der zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Tarifvertrages geltenden Laufzeit bzw. im Falle einer Kündigung des jeweiligen Tarifvertrages mit Ablauf der Kündigungsfrist in Kraft.**

**Die Tarifvertragsparteien können durch Anwendungsvereinbarung ein früheres In-Kraft-Treten der Regelungen dieses Tarifvertrages ganz oder teilweise vereinbaren.**

## **Weitere Klärungsfragen**

Neben den bereits o.g. wurden zwei weitere Punkte eingehend mit den Arbeitgebern diskutiert:

- ∞ die Forderung, bei Neueinstellungen die erworbene Berufserfahrung bei der Zuordnung in die Stufen zu berücksichtigen, wurde von den Arbeitgebern abgelehnt.
- ∞ Bezüglich unserer Forderung, die allgemeinen Regelungen zum Bewährungs- und Fallgruppenaufstiegen auf die Beschäftigten der Entgeltgruppen E 9a bis 9d, deren Eingruppierung sich nach der Vergütungsordnung im Pflegedienst (Anlage 1b zum BAT) richtet, entsprechend anzuwenden, steht eine Klärung noch aus. Die Arbeitgeber haben jedoch Bereitschaft signalisiert, übermittelte Verlustbeispiele zu prüfen und ggf. Verluste abzufedern.
- ∞ Eingehend wurde auch das Thema Leistungsentgelt in den Redaktionsverhandlungen mit den Arbeitgebern diskutiert (**§ 18 TVöD**). Grund sind die unterschiedlichen Tarifabschlüsse der VKA für Ärztinnen und Ärzte. Im VKA- Abschluss mit dem Marburger Bund ist das Leistungsentgelt mit dem Tabellenentgelt abgegolten. Im Tarifvertrag mit ver.di ist diese Beschäftigtengruppe nicht aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Hauptkritikpunkt unsererseits ist der Ausschluss einer ganzen Beschäftigtengruppe im Krankenhaus aus einem – insbesondere von Arbeitgeberseite seit Beginn des Neugestaltungsprozesses als unabdingbar bezeichneten – wichtigen Baustein des neuen Tarifwerks. ver.di hat in den Verhandlungen die sich bei der Umsetzung und Ausgestaltung des § 18 abzeichnenden Probleme thematisiert. Dies betrifft u.E. vor allem die Ermittlung des Volumens des Leistungstopfes - Gesamtvolumen - als auch dessen Verteilung in 2007. Die Arbeitgeber waren jedoch nicht bereit diesbezügliche Änderungen im Tariftext vorzunehmen. Detailliertere Informationen zur Umsetzung des § 18 im Krankenhaus werden in Kürze veröffentlicht.

## Regelungen Ärztinnen/Ärzte im Vergleich ver.di – Marburger Bund

ver.di hat das Angebot der kommunalen Arbeitgeber, die für die Ärztinnen und Ärzte mit dem Marburger Bund (nachträglich) vereinbarten Eckpunkte inhaltsgleich zu übernehmen, nicht angenommen. Die ver.di Mitglieder haben beide Vereinbarungen gegeneinander abgewogen und sich für die ihren Anforderungen entsprechenden Tarifvertrag entschieden. Zur Frage welcher Tarifvertrag nun für die/den einzelnen Ärztin/Arzt gilt noch einige Hinweise:

Tarifverträge gelten nur bei entsprechender Mitgliedschaft, allgemeinverbindlichen Tarifverträgen und Bezugnahmeklauseln im Arbeitsvertrag.

Wer einen Anspruch aus einem Tarifvertrag geltend machen will, muss im Zweifel seine Mitgliedschaft nachweisen. Dabei muss sich die/der Beschäftigte für einen Tarifvertrag entscheiden – „Rosinenpickerei“ wird sowohl von Arbeitgeberseite, als auch den Gerichten nicht geduldet werden.

Wenn keine Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft besteht (und der Tarifvertrag ist nicht für Allgemeinverbindlich erklärt), können tarifliche Bestimmungen nur durch Bezugnahmeklauseln oder direkte Regelungen im Arbeitsvertrag geregelt werden. Das heißt, der Arbeitgeber macht ein Angebot, mit einer ihm genehmen Bezugnahmeklausel und wenn der Arbeitsvertrag unterschrieben wird, gelten die genannten Bestimmungen. In der Regel wird dies bei übergeleiteten Beschäftigten die Bezugnahme auf den BAT sein – automatisch abgelöst durch den TVöD – bei Neueingestellten der TVöD.

Eine Überleitung in den TV Ärzte /VKA (Marburger Bund) wäre den Ärztinnen/Ärzten dann schriftlich mitzuteilen.

Der Arbeitgeber hat bei neuen Arbeitsverträgen insofern Gestaltungsmöglichkeiten, als er eine entsprechende Bezugnahmeklausel aufnehmen kann.

In der folgenden Tabelle sind in Stichworten die wichtigsten inhaltlichen Unterschiede der beiden Tarifverträge aufgeführt.



## Vergleichsübersicht zu den Abschlüssen im VKA-Bereich ver.di und Marburger Bund vom August 2006 –

Thema	ver.di BT-K	Marburger Bund
Geltungsbereich	Für Oberärztinnen und Oberärzte sind einzelvertragliche Regelungen zulässig. Geltungsbereich laut Protokollerklärung (Betreuungseinrichtungen)	
Qualifizierung	Regelungen zu Weiterbildung und Befristung (Abs.1 - 3 § 43)	
Arbeitszeit Ausgleichszeitraum	<u>Bis zu</u> einem Jahr (Festlegung durch Betriebsparteien im Rahmen der Mitbestimmung)	Ein Jahr tarifvertraglich festgelegt.
12h-Schichten		Gleiche Regelung, jedoch ohne Voraussetzungsregeln zum Arbeitsschutz
Arbeitszeitkorridor Rahmenzeit		Keine „entweder-oder-Regelung“ und kein Ausschluss bei Wechselschicht- und Schichtarbeit
		Informationspflicht und Widerspruchsrecht der jeweiligen Landesverbände bei Abschluss von Dienst-/oder Betriebsvereinbarungen zu Arbeitszeitkorridor, Rahmenzeit oder Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz [siehe hierzu Erläuterungen am Ende]
tägl. Höchst- arbeitszeit mit Bereitschafts- dienst	∞ mit Arbeitsschutzregelung, ohne DV/BV: Stufe I: 16 h (8h Vollarbeit + BD) Stufen II und III: 13 h (8h Vollarbeit + BD) ∞ mit Arbeitsschutzregelung, auf Grundlage DV/BV: 24 h (über 8h mit BD)	∞ mit Arbeitsschutzregelung, ohne DV/BV: Stufen I oder II: 24 h (8h Vollarbeit + BD) Stufe III: 18 h (8h Vollarbeit + BD) 24 h auf Grundlage DV/BV (8h Vollarbeit + BD) ∞ ohne Schutzregelung: 24h BD Wochenende/Feiertage (zusätzl. freie Schichten)
wöchentl. Höchst- arbeitszeit mit Be- reitschaftsdienst	mit Arbeitsschutzregelung, auf Grundlage DV/BV Stufe I: durchschnittlich bis zu 58 h Stufen II und III: durchschnittlich bis zu 54 h	ohne Arbeitsschutzregelung ∞ in begründeten Einzelfällen bis zu 60 Stunden ∞ durch TV auf Landesebene bis zu 66 Stunden
Rufbereitschaft Inanspruchnahme	[Hinweis: neue Definition in „Restantenliste“] Jede Arbeitsleistung in der Rufbereitschaft wird bewertet.	.....jede einzelne Inanspruchnahme innerhalb der Rufbereitschaft mit einem Einsatz im Krankenhaus einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten auf eine volle Stunde gerundet.
Faktorisierung Be- reitschafts- dienstentgelt	Für alle Beschäftigten in § 46 BT-K geregelt	keine Regelung

Thema	ver.di BT-K	Marburger Bund
Zusatzurlaub Nachtarbeitsstunden	Für alle Beschäftigten in § 55 BT-K geregelt	keine raterielle Bemessungsgrundlage für Teilzeitkräfte keine Klarstellung, die Bereitschaftsdienststunden ausschließt
Eingruppierung Definitionen	Zulagenregelung Ärztinnen/Ärzte mit Leitungsfunktion ...denen aufgrund ausdrücklicher Anordnung die medizinische Verantwortung für einen selbständigen Funktionsbereich innerhalb einer Fachabteilung oder eines Fachbereichs übertragen worden ist.  Leitende Oberärztin/Leitender Oberarzt ...Fachärztinnen/Fachärzte, denen als ständige Vertreter der/des leitenden Ärztin/Arztes (Chefärztin/Chefarzt) durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.	Entgeltgruppe III Oberarzt ...ist derjenige Arzt, dem die medizinische Verantwortung für selbständige Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik bzw. Abteilung vom Arbeitgeber ausdrücklich übertragen worden ist.  Entgeltgruppe IV Leitender Oberarzt .....ist derjenige Arzt, dem die ständige Vertretung des leitenden Arztes (Chefarzt) vom Arbeitgeber ausdrücklich übertragen worden ist .
Stufenzuordnung	Entgeltgruppe I: Stufe 1: weniger als 1Jahr Stufe 2: nach 1 Jahr, Stufe 3: nach 3 Jahren, Stufe 4: nach 5 Jahren, Stufe 5: nach 9 Jahren Entgeltgruppe II: Stufe 1: weniger als 4 Jahre, Stufe 2: nach 4 Jahren, Stufe 3: nach 8 Jahren, Stufe 4: nach 12 Jahren	Entgeltgruppe I: Stufe 2: nach 1 Jahr, Stufe 3: nach 2 Jahren, Stufe 4: nach 3,5 Jahren, Stufe 5: nach 5 Jahren Entgeltgruppe II: Stufe 2: nach 3 Jahren, Stufe 3: nach 6 Jahren, Stufe 4: nach 10 Jahren Stufe 5 nach 15 Jahren Entgeltgruppe III: Stufe 2 nach 3 Jahren
Anerkennung von Vorzeiten im Ausland	Protokollerklärung: Zeiten ärztlicher Tätigkeit sind nur solche, die von einem gemäß § 10 BÄO oder einer vergleichbaren Qualifikation eines EU-Mitgliedstaates approbierten Beschäftigten geleistet worden sind. (aufgrund gesetzlicher Bestimmungen)	Protokollerklärung: Zeiten ärztlicher Tätigkeiten, die im Ausland abgeleistet worden sind, sind nur solche, die von einer Ärztekammer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als der inländischen ärztlichen Tätigkeit gleichwertig anerkannt werden. (Entscheidung durch Ärztekammern)
Entgelt [siehe auch Tabellen im Anhang]	Tabellenwerte einschließlich Jahressonderzahlung  Zusätzliche Ausschüttung Leistungsentgelt (derzeit 1%)	Tabellenwerte <u>einschließlich</u> Jahressonderzahlung <u>und Leistungsentgelt</u>
Auszahlung Entgelt	[Hinweis] Klarstellung zu § 24 in „Restantenliste“, wenn Zahltag auf Samstag, Sonntag oder Wochenfeiertag fällt	Regelung TVöD § 24: Zahlung am letzten Tag des Monats

Thema	ver.di BT-K	Marburger Bund
Altersversorgung	derzeit Arbeitnehmerbeteiligung im Tarifgebiet Ost: seit 1.7.06 1,1% ab 1.7.07 2%	Für pflichtversicherte Ärztinnen und Ärzte im Tarifgebiet Ost beträgt der Arbeitnehmerbeitrag: 3 % und ab 1. Juli 2007 4 % des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts
Zukunftssicherung  Existenz- und Beschäftigungssicherung	Tarifvertrag zur Zukunftssicherung	Zur Vermeidung bzw. Beseitigung wirtschaftlicher Probleme eines Krankenhauses, zu dessen Existenzsicherung oder zur Vermeidung eines Personalabbaus können für Ärztinnen und Ärzte an einzelnen Krankenhäusern durch einen Tarifvertrag zwischen dem jeweiligen kommunalen Arbeitgeberverband und dem Marburger Bund auf Landesebene <u>befristet Abweichungen von den Regelungen des Tarifvertrages vereinbart werden.</u>
Laufzeit / Kündigungsfristen	Für die Laufzeit gelten die entsprechenden Regelungen des TVöD  ∞ TV drei Monate zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, frühestens zum 31. Dezember 2009 ∞ Tabelle ohne Frist, frühestens zum 31. Dezember 2007 (TVöD)	∞ TV drei Monate zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, frühestens zum 31. Dezember 2009 ∞ Entgelttabelle ohne Frist, frühestens zum 31. Dezember 2007 ∞ Regelungen zu Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft zum Teil gesondert kündbar, frühestens zum 31. Dezember 2009 ∞ „Führung auf Zeit“ kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalendermonats gesondert gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2007
<b>Überleitung</b>  Vergleichsentgelt	Erhöhung Vergleichsentgelt um ∞ Faktor 0,0775 Tarifgebiet West ∞ Faktor 0,0375 Tarifgebiet Ost	Erhöhung Vergleichsentgelt um ∞ Faktor 0,05 Tarifgebiet West ∞ Faktor 0,0375 Tarifgebiet Ost ∞ Höhergruppierungsgewinn Fallgruppenaufstieg und Stufenaufstieg, wenn BAT/BAT-O bis 31.7.2006 weiter angewendet worden wäre
Zwischenstufe/individuelle Endstufe	keine gesonderte Regelung, entsprechend TVÜ	Erhöhung Tarifgebiet Ost am 1.7.2007 um Faktor 0,01571
anteilige Jahressonderzahlung/Zuwendung	Für die Monate Januar 2006 bis Juli 2006 anteilige Jahressonderzahlung Tarifgebiet West 82,14% Tarifgebiet Ost 61,6 %	Für die Monate Januar 2006 bis Juli 2006 anteilige Zuwendung Tarifgebiet West 82,14% Tarifgebiet Ost 61,6 %
Einmalzahlung	Im Tarifgebiet West für <u>Ärztinnen/Ärzte</u> im Dezember 2006:	Im Tarifgebiet West für Ärztinnen/Ärzte mit Vergleichsentgelt

Thema	ver.di BT-K	Marburger Bund
	9,22% des Tabellenentgelts Juli 06 zzgl. 255,65 € (Urlaubsgeld)	oberhalb der höchsten Stufe: 300 € im Dezember 2006 600 € im Oktober 2007
Funktionszulage	Besitzstandsregelung für bisher erhaltene Zulage nach § 51 Abs. 4 BT-K (fünf unterstellte Ärztinnen/Ärzte – nicht mehr tarifiert): 250 €	
<b>Inkrafttreten</b>	Bei abgeschlossenen Sanierungs- und Notlagentarifverträgen sowie Tarifverträgen zur Zukunftssicherung und anderweitigen Tarifverträgen zur Beschäftigungssicherung, einschließlich Tarifverträge nach dem TVsA, treten die Regelungen erst mit Ablauf der Laufzeit bzw. Kündigungsfrist in Kraft.	Bei vom Marburger Bund oder mit Vollmacht für ihn abgeschlossenen Tarifverträgen gleiche Regelung. Für Tarifverträge, deren Laufzeit über den 31. Dezember 2007 hinausgehen, ist ab 1. Januar 2008 bis 31.7.2008 zu verhandeln. Bei Tarifverträgen, die mit anderen Gewerkschaften abgeschlossen worden sind, ist bis 31. Januar 2007 über die vollständige oder teilweise Anwendung des Tarifvertrages zu verhandeln.